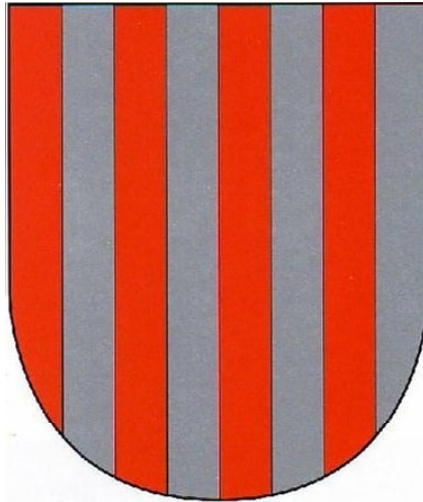


Müllabfuhrordnung der Gemeinde Längenfeld



nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes,
LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 144/2018

erstellt vom Gemeindeamt Längenfeld
Umweltberater der Gemeinde Längenfeld

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- 1) Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Längenfeld gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.

- 2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
 - a) gefährliche Abfälle,
 - b) sonstige Abfälle und
 - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- 1) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.

- 2) **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnis gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, dass ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.

- 3) **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.

- 4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt

vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.

5) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.

6) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

§ 3

Abfuhrbereich

1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Längenfeld.

2) Nicht unter die Abholpflicht fallen

- a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;
- b) sonstige Abfälle;
- c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zum Recyclinghof und Grünschnitzzwischenlager zu bringen sind;
- d) Folgende Grundstücke, bei denen auf Grund ihrer Lage oder ihrer verkehrstechnischen Erschließung die Abholung nur mit einem wirtschaftlichen nicht vertretbaren Aufwand möglich ist, haben ihre Abfälle zu den nachfolgend angeführten Sammelstellen zu verbringen:

- | | |
|--|------------------------------------|
| - Grube Alm | Sammelstelle bei Hnr. Bruggen 42c |
| - Gasthof am Feuerstein, Polles-Alm | bei Parkplatz / Fußballplatz Huben |
| - Polltal-Alm, Hahlkogelhaus, Breitlehn-Alm | bei Mühlbrücke |
| - Stabele-Alm, Innerberg-Alm,
Hauerseehütte, Wurzberg-Alm | bei Hnr. Winklen 45 |

- Wiesle bei Unterried Kirche
- Winnebachseehütte Ortsteil Winnebach
- Ambergerhütte, Sulztal-Alm, Nissl-Alm Sammelstelle Gries - Parkplatz

§ 4

Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

2) Die Sammlung der Siedlungsabfälle darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen:

- a) Restmülltonne - 120 Liter, 240 Liter
- b) Restmüllgroßbehälter - 660 Liter, 770 Liter, 1100 Liter
- c) Tonne für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle - 25 Liter, 60 Liter, 120 Liter, 240 Liter

3) Festlegung der Mindestbehältervolumen (= Mindestabgabe):

- a) für Restmüll:
 - I. für den Restmüll pro Einwohner
25 kg pro Jahr
 - II. für den Restmüll pro Sitzplatz im Restaurantbetrieb
6,5 kg pro Jahr
 - III. für den Restmüll pro vermietetem Bett
6,5 kg pro Jahr
 - IV. für den Restmüll pro gezählten Dienstnehmer je Betrieb
13,0 kg pro Jahr
 - V. für den Restmüll je Ferienwohnung mit einer Größe von
 - 1 - 3 Betten 19,5 kg pro Jahr
 - 4 - 6 Betten 39,0 kg pro Jahr
 - 7 - 10 Betten 52,0 kg pro Jahr
 - über 10 Betten 65,0 kg pro Jahr
 - VI. für den Restmüll pro Wochenendhaus
65,0 kg pro Jahr
 - VII. für den Restmüll pro Standplatz bei Campingplatz
19,5 kg pro Jahr
 - VIII. für den Restmüll pro Sitzplatz bei Schutzhütten, bew. Almen u.dgl.
Ganzjahresbetrieb pro Sitzplatz

6,5 kg pro Jahr

Sommerbetrieb (von Juni bis Oktober) pro Sitzplatz

3,25 kg pro Jahr

- b) für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle 3 l pro Woche und Einwohner
- 4) Die Mülltonnen bzw. Müllgroßbehälter werden dem Grundeigentümer von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.
- 5) Die Behälter für Restmüll werden 14-tägig jeweils am Dienstag von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt. Die Behälter für Bioabfall werden in den Sommermonaten (Mai-Oktober) wöchentlich und in den Wintermonaten (November – April) 14-tägig, jeweils am Dienstag von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt.
- 6) Die Behälter sind vom Grundeigentümer bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten, während dieses Zeitraumes innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass
- a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt
 - b) diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benützt werden können
 - c) die Müllbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können
- 7) Über- oder unterschreitet das tatsächliche Abfallaufkommen das vorgeschriebene Behältervolumen, so kann eine entsprechende Anpassung des Behältervolumens oder des Abholrhythmus beim Bürgermeister beantragt werden.
- 8) Wenn der Abfuhrplan aus triftigen Gründen, wie Feiertage, Gebrechen beim Müllfahrzeug und dgl., nicht eingehalten werden kann, dann verschiebt sich der Abholrhythmus in dieser Arbeitswoche ab Verhinderung um einen Tag. Es besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz, wenn der Abfuhrplan nicht eingehalten werden kann.
- 9) Die Abfallbehälter sind am Abfuhrtag bis 07.00 Uhr bereitzustellen.

§ 5

Festlegung des Systems der Abholung von Sperrmüll, Altholz, Bauschutt

- 1) Der Sperrmüll, der Bauschutt und das Altholz können am Recyclinghof der Gemeinde Längenfeld zu den festgelegten Öffnungszeiten kostenpflichtig abgegeben werden. Im Rahmen der Übernahme wird die Menge gewogen und ein Lieferschein erstellt. Das durch die Waage ermittelte Gewicht wird verrechnet.
- 2) Sperriger Haushaltsschrott ist getrennt vom übrigen Sperrmüll abzugeben.

§ 6

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

- 1) Die Altstoffe und Verpackungen – Glas, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Kunst- und Verbundstoffe, Textilien, Speisefette, Alt-Reifen sowie Problemstoffe – dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.

- 2) **Altglas** ist in die aufgestellten Depotboxen am Recyclinghof, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen.

In die Altglasbehälter für Bunt- und Weißglas dürfen nicht eingebracht werden:

Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Steingutflaschen, Porzellan, Leuchtstoffröhren, etc.

Flachglas (Fensterglas, Trinkgläser, Spiegel) ist in den aufgestellten Depotcontainer einzubringen.

- 3) **Altpapier und Kartonagen** sind in die aufgestellten Depotcontainer am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Nicht zum Altpapier gehören:

Kohle- und Durchschreibpapier, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, Papiertaschentücher, Servietten, Küchenrollen, Hygienepapier, etc.

4) **Metallverpackungen und Haushaltsschrott:**

- a) Metallverpackungen sind in die aufgestellten Depotcontainer am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Metallverpackungen sind:

Weißblech- und Aludosen, Aluminiumfolien, Konservendosen, etc.

Nicht zu den Metallverpackungen gehören:

Nicht restentleerte Spraydosen, nicht restentleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, Töpfe und Pfannen, Besteck, etc.

- b) Haushaltsschrott (Eisenschrott):

Haushaltsschrott ist am Recyclinghof in die dafür vorgesehenen Container einzubringen.

Zum Haushaltsschrott gehören:

Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe und Pfannen, Besteck etc.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören:

Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, elektrische Haushaltsgeräte etc.

5) **Elektroaltgeräte:**

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.), Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) und Kühlgeräte sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

6) **Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen:**

Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind in die jeweils hierfür aufgestellten Depotcontainer am Recyclinghof einzubringen.

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Kunststofffolien und -flaschen, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Blisterverpackungen, Styroporverpackungen, etc.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundverpackungen gehören:

Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, Silofolien etc.

7) Alttextilien und Altschuhe:

Alttextilien und Altschuhe sind am Recyclinghof in die jeweils hierfür vorgesehenen Kleidercontainer einzubringen. Kleidersäcke hierfür sind am Recyclinghof erhältlich.

8) Speisefette/-öle:

Die mit Speisefetten und -ölen befüllten Behältnisse (z.B. Öli) sind im Austauschverfahren am Recyclinghof abzugeben.

9) Altreifen:

Altreifen sind am Recyclinghof in die jeweils hierfür vorgesehenen Container/Ablageplatz einzubringen.

§ 7

**Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren
Siedlungsabfällen**

1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

- a) organische Abfälle aus Privatgärten wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, etc.
- b) organische Abfälle aus Haushalten wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee und Teesud samt Filterpapier, Schnittblumen, Topfpflanzen (mit Erde), Mist und Streu von Kleintieren (Stroh, Holzspäne), etc.
- c) organische Abfälle aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel
- d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist

2) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

Verpackungsabfälle (Kunststoff, Glas, Metall), Textilien, Staubsaugerbeutel, Aschen, Windeln, Hygieneartikel, Blumentöpfe, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver, Knochen, etc.

3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in Säcken oder Tonnen entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.

4) So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle auf dem eigenem Grundstück zu kompostieren (= Meldepflicht).

5) Saisonal anfallende Gartenabfälle (z.B. Baum- und Strauchschnitt) sind am Recyclinghof der Gemeinde Längenfeld in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

§ 8

Verwendung und Reinigung der Behälter

1) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst hintan gehalten wird.

Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern, auch im Falle deren Überfüllung, ist untersagt.

2) Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch den Grundstückseigentümer zu erfolgen.

3) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

4) Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel ordnungsgemäß schließen lässt.

5) Andere als im § 4 Abs. 1 und 2 angeführten Müllbehälter, Müllcontainer und Bioabfallbehälter dürfen nicht verwendet werden.

§ 9

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 144/2018, bestraft.

§ 10

In-Kraft-Treten

- 1) Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Längenfeld tritt mit 01.07.2019 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig treten alle früheren Müllabfuhrordnungen außer Kraft.

Gemeinderatsbeschluss v. 21.05.2019

**Angeschlagen am 05.06.2019,
abgenommen am 21.06.2019.**

..... i.A.